

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im
Landkreis Kronach - Regelungen aufgrund deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz
- Untersagung des Präsenz- und Wechselunterrichts an allen Schulen im
Landkreis Kronach**

Das Landratsamt Kronach erlässt aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 Satz 1 und § 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

- I. An allen Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen findet im Landkreis Kronach kein Präsenz- und kein Wechselunterricht statt.

Zulässig ist lediglich die Abnahme von unaufschiebbaren Leistungsnachweisen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen im Sinne des § 18 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Präsenzform mit Tragen einer FFP-2-Maske und der Einhaltung eines Abstandes der Prüflinge von mindestens 1,5 m.

- II. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 13.04.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und endet mit Ablauf des 18.04.2021.

Gründe

1. Sachverhalt:

Im Rahmen des aktuellen Pandemiegeschehens durch das sog. neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich auch im Landkreis Kronach die Situation in den letzten Wochen bzw. den zurückliegenden Tagen erheblich verschärft. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist im Landkreis Kronach nach wie vor als hochdynamisch einzustufen. Trotz der vom Freistaat Bayern bzw. der Bayerischen Staatsregierung ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus haben sich die Fallzahlen im Landkreis Kronach in den letzten Tagen nochmals deutlich erhöht.

Während am 04.03.2021 der 7-Tage-Inzidenzwert noch bei 103,4 lag, hat sich dieser zunächst ab dem 14. März auf den Wert von über 200 erhöht und hat seit 03.04.2021 die Marke von 300 überschritten. Seit dem 03.04.2021 liegt - mit einer einzigen Ausnahme - der 7-Tage-Inzidenzwert über 300 und erreichte am 06.04.2021 den sehr bedenklichen Wert von 377,6. Aktuell liegt der 7-Tage-Inzidenzwert bei 307,1 und übertrifft somit erheblich den bayerischen 7-Tage-Inzidenzwert von 153,3 (Stand 12.04.2021).

Hauptgrund für die sehr stark zunehmende Anzahl an Neuinfektionen im Landkreis Kronach ist nach Mitteilungen des Gesundheitsamtes die hoch ansteckende britische Mutante B.1.1.7., die mittlerweile in Kronach einen Anteil von ca. 90% der Infektionen ausmacht.

Das Infektionsgeschehen ist weiterhin als diffus einzustufen und kann nicht auf einzelne Einrichtungen bzw. lokale Gebiete beschränkt werden. Von dem Coronavirus betroffen sind aktuell Pflegedienste und Kindertageseinrichtungen sowie eine erhebliche Anzahl im direkten Umfeld von heimischen Firmen und Betrieben. Viele Personen haben sich auch im privaten Bereich angesteckt.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der aktuell gültigen 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 weitere Regelungen, insbesondere zum Abstandsgebot, zur Kontaktbeschränkung und bezüglich einer nächtlichen Ausgangssperre erlassen.

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Wert der 7-Tage-Inzidenz, so ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 der 12. BayIfSMV gesetzlich verpflichtet, weitergehende Anordnungen zu treffen (§ 25 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der 12. BayIfSMV mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt. Die Regierung von Oberfranken hatte bereits am Freitag, den 09.04.2021 entschieden, dass an allen Schulen grundsätzlich nur Distanzunterricht stattfindet.

2. Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit §§ 25 und 28 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Plage von nationaler Tragweite insbesondere die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs sein (§ 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG).

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem bayerischen Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 der 12. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen (§ 25 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Allgemeinverfügung sind gegeben.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in sehr kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Krankheit COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Einschätzung des Robert-Koch-Institutes weiterhin noch nicht abschätzbar. Infolge der nunmehr auch im Landkreis Kronach vorherrschenden sehr

ansteckenden britischen Mutation B.1.1.7 sind in den letzten Wochen während der sog. Dritten Welle zunehmend auch Personen zum Teil weit unter 60 Jahren betroffen. In den letzten Wochen haben sich verstärkt auch Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Virus infiziert.

Aktuell sind im Landkreis Kronach 392 Personen infiziert und 84 Landkreisbürger an bzw. mit Corona verstorben (Stand: 11.04.2021).

Aufgrund der sehr starken Zunahme des Ausbruchsgeschehens in den letzten Wochen und Tagen im Landkreis Kronach sowie aufgrund des gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhten Inzidenzwertes an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen musste das Landratsamt Kronach gemäß § 25 der 12. BayLfSMV über die in dieser Verordnung genannten Vorschriften zusätzliche Einschränkungen anordnen, um den sehr hohen Inzidenzwert zu senken.

Ziel der angeordneten Maßnahmen ist vor allem die Verringerung von Kontakten. Dies gilt vor allem im Bereich der Schulen.

Obwohl im Landkreis Kronach die Impfungen gegen das Coronavirus u.a. zentral im sog. Impfzentrum in der Industriestraße in Kronach und wöchentlich abwechselnd in der Rennsteighalle in Steinbach a. Wald, der Nordwaldhalle in Nordhalben und der Zecherhalle in Neukenroth sowie nun auch in Arztpraxen durchgeführt werden, ist der größte Teil der Landkreisbevölkerung noch nicht geimpft.

Seitens des Landratsamtes müssen auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte sämtliche notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, und vor allem die Belastung für das Gesundheitswesen zu reduzieren und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit zu verhindern.

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen wurden auf dringenden Vorschlag und im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken und dem Gesundheitsamt des Landratsamtes erlassen. Die Maßnahmen sind geeignet, notwendig und aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens angemessen. Sie entsprechen somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es sind keine weiteren, weniger einschneidende Maßnahmen ersichtlich, um angemessen und verantwortungsvoll dieser Pandemie zu begegnen und die Infektionen im Landkreis Kronach zu reduzieren.

Gerade in Schulen, in denen sich bis zu mehreren hundert Schülerinnen und Schüler gleichzeitig aufhalten können, besteht aufgrund des in den letzten Tagen massiv zunehmenden Infektionsgeschehens die Gefahr der weiteren Ausbreitung der Mutante B.1.1.7.

Nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Informationen von Experten der Gesellschaft für Aerosolforschung (GAeF) besteht besonders in Innenräumen eine massive Ansteckungsgefahr durch die ausgeatmeten Aerosole. Nach deren fachlichen Aussagen sind nicht die beim Husten oder Niesen ausgestoßenen größeren Tröpfchen, sondern die winzigen Aerosole der wichtigste Weg, auf dem sich SARS-CoV-2 zwischen Menschen verbreitet.

Speziell die Innenräume der Schulen stellen angesichts der extrem hohen Inzidenzwerte im Landkreis Kronach eine erhebliche Gefahr für die Ausbreitung dar. Aus diesen Gründen hat die Regierung von Oberfranken bereits am 09.04.2021 entschieden, dass speziell auch die Schulen im Landkreis Kronach geschlossen werden müssen. In der Pressemitteilung des Landratsamtes Kronach vom 09.04.2021 wurden daher alle Betroffenen bereits hierüber vorab informiert.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an der Amtstafel des Landratsamtes Kronach, auf der Homepage des Landkreises Kronach als bekannt gegeben.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten an der Pforte des Landratsamtes Kronach eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Website des Landratsamtes Kronach (www.landkreis-kronach.de) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 12.04.2021
Landratsamt

gez.

Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats